

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

264 (10.11.1869)

Beilage zu Nr. 264 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 10. November 1869.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Nov. (N. Fr. Pr.) Heute wird der niederösterreichische Landtag geschlossen, und so bleibt nur noch der 17. der galizische, besonnen, der gestern die Resolutionsadresse angenommen und Smolka's Antrag, den Reichsrath nicht zu beschicken, noch besonnen genug verworfen hat. Der Vertreter der Statthalterei gab bei dieser Gelegenheit die Erklärung ab, daß die Regierung nichts gegen den vorgeschlagenen Resolutionsbeschluß einzuwenden habe, daß dieser Beschluß, sich auf legalem konstitutionellem Boden bewegend, im Bereiche der Wirksamkeit des Landtages liege. Er könne sich nicht auf die einzelnen Punkte desselben einlassen, müsse aber im Namen der Regierung erklären, daß diese nichts gegen eine solche legale Behandlung der Resolution einzuwenden habe, wenn es die Wünsche des Landes und dessen Bedürfnisse erheischen. Andererseits müsse er aber von dem Antrage auf Nichtbeschickung des Reichsrathes abtraten, und ist er der Ueberzeugung, daß Jeder, der gewissenhaft die Folgen eines solchen Beschlusses ins Auge faßt, einen solchen Antrag aus Rücksicht für das Wohl des Landes nicht unterstützen werde.

Italien.

Rom, 1. Nov. (Kbln. Ztg.) Die direkte Zusendung würde das interessante Buch des Bischofs Maret wohl schwerlich an die rechte Adresse gebracht haben, weshalb es Sr. Heiligkeit durch einen Freund des Verfassers eingehändigt ward. Pius IX. hat es zu lesen angefangen, aber auch nur angefangen, dann unwillig auf den Tisch gelegt und sofort aus seinem Zimmer mit der Bemerkung entfernen lassen, „es enthalte am Ende doch nur längst abgethane Kontroversen und Konsequenzen der sogenannten Freiheiten der gallikanischen Kirche; er habe nicht gedacht, daß ein von ihm präkonisierter Bischof solche Rezerenzen ausbringen könnte.“ Maret ist Bischof von Sura in partibus. — Wenn das zum Andenken des Konzils auf dem Janiculum zu errichtende Denkmal nach dem entworfenen Programm ausgeführt wird, so muß der Berg auf dieser Seite seine ganze Gestalt ändern. Der Kostenanschlag beläuft sich etwa auf 2 Millionen Lire, welche die katholischen Vereine aufbringen sollen. Die Arbeit ist einem Verein von Unternehmern überlassen, unter denen auch der Bruder Kardinal Verardi's, des Ministers der öffentlichen Arbeiten, eine der ersten Stellen einnimmt. Mancher wird Gelegenheit haben, dabei seinen Säckel zu füllen. — Die Begnadigung zweier politischer Delinquenten, die wegen Theilnahme an dem Oktober-Aufstand zu zehn- und zwölfjähriger Haft verurtheilt waren, macht einen günstigen Eindruck.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XX. Gesetzentwurf. Die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die Badische Bank betreffend. (Fortsetzung.)

Dem Gesetzentwurf ist beigefügt folgender Entwurf der Statuten der Badischen Bank.

I. Gründung und Dauer.

Art. 1. Mit Genehmigung der Großh. Regierung wird durch eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Badische Bank“ eine Bank, deren Geschäftskreis durch dieses Statut bestimmt ist, gegründet. Jeder Aktionär unterwirft sich dem gegenwärtigen Statute durch die Thatfache, daß er entweder für die Betheiligung an der Gesellschaft unterschreibt oder eine Aktie erwirbt.

Art. 2. Die Badische Bank hat ihren Sitz in Mannheim.
Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist 25 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung an gerechnet.

II. Kapital, Aktien und Aktionäre.

Art. 4. Das Kapital der Aktiengesellschaft beträgt zehn Millionen fünfmalhunderttausend Gulden süddeutsche Währung = sechs Millionen Thaler preussischer Courant, und wird durch Ausgabe von 30,000 Aktien zu 350 Gulden = 200 Thalern gebildet. Vorerst wird die Hälfte des Kapitals durch Ausgabe von 15,000 Aktien zum Nennwerth aufgebracht. Die Aktienemission für die zweite Hälfte des Gesellschaftskapitals oder einen Theil derselben findet auf Antrag des Aufsichtsrathes nach Beschluß der Generalversammlung statt, kann aber erst erfolgen, wenn die erste Emission vollständig einbezahlt ist. Die alsdann auszugebenden Aktien werden für Rechnung des Bankinstituts verworfen; — Art. 36 vergl. mit Art. 35 des Statuts —, wobei den Inhabern der Aktien erster Emission, und zwar im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes ein Vortrecht nach einem, nicht unter dem Nennwerth festzusetzenden Kurse eingeräumt wird.

Art. 5. Die Einzahlung der ersten Emission erfolgt in Raten. Die erste Rate wird mit 20 Prozent in Baar erlegt. Zeitpunkt und Betrag jeder folgenden Einzahlung werden von dem Aufsichtsrathe festgesetzt, unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen: 1) Die zweite Rate soll ebenfalls 20 Prozent betragen und binnen Jahresfrist, von der 1. Einzahlung an gerechnet, eingefordert werden. 2) Spätere Einzahlungen sollen jeweils nicht mehr als 20 Prozent des Nennwerthes der Aktie betragen und nicht in kürzeren Zwischenräumen als zwei Monaten eingefordert werden. Ueber die erste Einzahlung von 20 Prozent werden Interimsscheine auf den Namen lautend ausgestellt. Nach Einzahlung der weiteren 20 Prozent können gegen Rückgabe dieser Interimsscheine andere, auf den

Inhaber lautend, ausgegeben werden. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent ist der Zeichner von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 über die Folgen verzögerter Einzahlungen.

Art. 6. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32). Vierzehn Tage nach Ablauf des zur Einzahlung bestimmten Termins werden die Säumigen durch Angabe der Nummern ihrer Interimsscheine mittelst einer zweiten Bekanntmachung (Art. 32) aufgefordert, den rückständigen Betrag zuzüglich einer Konventionalstrafe von fünf Gulden per Aktie binnen 14 Tagen zu entrichten. Nach Ablauf der in der zweiten Bekanntmachung festgesetzten Frist ergeht eine dritte öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der rückständigen Raten nebst einer Konventionalstrafe von zehn Gulden per Aktie innerhalb einer letzten Frist von vier Wochen. Die Interimsscheine, für welche auch diese dritte Aufforderung ohne Erfolg bleibt, sind wertlos. Die Inhaber verlieren ihre Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und an die geleisteten Einzahlungen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, an Stelle der erloschenen Interimsscheine neue auszugeben und zu verwerten. Die eingezahlten Raten und der Uebersehuf, welcher sich aus dem Erlöse der neuen Interimsscheine ergibt, fließen in den Reservefond. Die Nummern der werthlos gewordenen Interimsscheine werden bekannt gemacht.

Art. 7. Bei Einzahlung der letzten Rate werden gegen Rückgabe der Interimsscheine die Aktien ausgeliefert. Diese werden auf den Inhaber ausgestellt, können jedoch auf Verlangen in Namen-Aktien umgewandelt werden. Die Aktien erhalten laufende Nummern und werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichnet. Den Aktien werden Dividendenscheine beigegeben. Form und Inhalt der Interimsscheine, Aktien und Dividendenscheine bestimmt der Aufsichtsrath.

Art. 8. Die Aktie ist untheilbar. Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber für eine Aktie an.

Art. 9. Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft. Der Aktionär kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern, ist aber auch nicht verpflichtet, mehr als den statutenmäßigen Betrag seiner Aktien einzuzahlen.

III. Geschäftskreis.

Art. 10. Die Bank diskontirt, kauft und verkauft Wechsel oder denselben gleichgestellte wechselfähige Anweisungen, welche nicht weniger als drei notorisch gute Unterschriften tragen, und welche nicht länger als drei Monate laufen. Statt der dritten Unterschrift kann ein von der Bank für genügend erachtetes Pfand dienen.

Art. 11. Die Bank kauft und verkauft Gold und Silber, gemünzt und in Barren.

Art. 12. Die Bank gibt verzinsliche Darlehen, der Regel nach nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 1000 Gulden gegen Verpfändung: 1) von Gold oder Silber in Barren, gemünztem Gold oder Silber und Gold- oder Silbergeräthschaften; 2) von anerkannt soliden Staatspapieren, standesherrlichen Obligationen und Schuldurkunden öffentlicher Korporationen, insbesondere deutscher Staaten, sowie von anerkannt soliden hypothekarischen Partial-Schuldverschreibungen, Aktien oder Obligationen industrieller oder landwirtschaftlicher Unternehmungen, sofern dieselben Dividenden, beziehungsweise Zinsen zahlen; nicht aber von eigenen Aktien, ebensowenig von nicht voll eingezahlten Werthpapieren; 3) von Wechseln mit Anwendung der im Art. 10 enthaltenen Vorschriften; 4) von Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verschuf nimmt; 5) von Niederlagsscheinen der badischen Zoll- und Eisenbahnhöfen, sowie anerkannt soliden Privatlagerrhäuser. Diesen Niederlagsscheinen müssen die Fakturen über die der Bank zu verpfändenden Waaren und die Polizien über Versicherung derselben gegen Feuergefahr beigelegt sein. Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebsreglement (Art. 51 Abs. 3) die Werthpapiere und die Waaren, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenden Regeln, die Maximal- und die Minimalgrenze für die Vorschüsse fest, unter Beobachtung der vorstehenden und der folgenden weiteren Bestimmungen: a. Der Entleiher hat sich für den Fall eines Sinkens des Kurzes oder Wertes der verpfändeten Objekte zu einer verhältnismäßigen Ergänzung des Pfandes oder Minderung der Pfandschuld bei Vermeidung alsbaldiger Verwerthung des Pfandes gemäß Art. 29 Abs. 2 zu verpflichten. b. Der Entleiher muß in allen Fällen entweder im Großherzogthum Baden wohnhaft sein, oder Domizil am Orte der Bank oder einer ihrer Filiale wählen.

Art. 13. Zur zeitweisen nutzbaren Anlage müßiger Kassenbestände kann die Bank auch Werthpapiere, welche feste Zinsen tragen und zu denjenigen Gattungen gehören, deren Beleihung ihr nach Art. 12 gestattet ist, ankaufen, jedoch nicht in einem größeren Gesamtbelauf, als bis zu einem Fünftel ihres eingezahlten Grundkapitals. Der Aufsichtsrath bestimmt in seinem Betriebsreglement (Art. 51) auch hierüber das Nähere.

Art. 14. Die Bank besorgt gegen die im Betriebsreglement festzusetzenden Vergütungen Einkassierungen und Auszahlungen von Geldern, letzteres unter der Voraussetzung vollständiger Deckung oder Sicherheitsleistung Seitens des Auftraggebers.

Art. 15. Die Bank kann Anweisungen auf sich und ihre Zweigniederlassungen ausstellen. Sie kann Geld annehmen

gegen Schuldscheine, gegen Anweisungen auf ihre Zweigniederlassungen, gegen Darlehensbücher oder in laufender Rechnung, wobei eine Verzinsung nur im Fall einer bedingten Rückzahlung von nicht unter 90 Tagen stattfindet. Die desfalligen Schuldbeträge der Bank (Absatz 1 und 2) müssen stets, neben der in Art. 23 vorgeschriebenen Notendeckung, durch einen denselben entsprechenden Vorrath an Wechseln von der in Art. 10 bezeichneten Eigenschaft oder an baarem Geld oder Barren besonders gedeckt sein.

Art. 16. Die Bank darf ein Girogeschäft einrichten. Jedes Girokonto muß ein Guthaben des Inhabers aufweisen.

Art. 17. Die Bank kann Werthgegenstände zur Aufbewahrung übernehmen und dafür eine Gebühr rechnen.

Art. 18. Andere als die in den Art. 10 bis incl. 17 bezeichneten Geschäfte darf die Bank nicht betreiben. Das Recht der Bank, für die Zwecke ihres eigenen Betriebs, desgleichen zur Sicherstellung und Realisirung einer Forderung Eigenschaften zu erwerben, beziehungsweise zu veräußern, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Art. 19. Die Direktion ist Dritten gegenüber nicht verbunden, die Gründe anzugeben, aus denen sie ein ihr angetragenes Geschäft zurückweist.

IV. Rechte und Lasten.

Art. 20. Die Gesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere kann sie Eigenthum und andere dingliche Rechte an Liegenschaften erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. In dieser Eigenschaft wird die Gesellschaft von der Direktion vertreten.

Art. 21. Die Gesellschaft kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes Zweigniederlassungen (Filiale und Agenturen) errichten, auch Anstalten oder Handlungshäuser mit der Besorgung ihrer Geschäfte beauftragen. Gleichzeitig mit dem Hauptstift in Mannheim muß jedenfalls ein Filiale in Karlsruhe mit denselben Geschäftsbefugnissen errichtet werden, ferner sollen bei Errichtung weiterer Zweigniederlassungen vorzugsweise die Städte Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Konstanz, Lörrach und Billingen berücksichtigt werden.

Art. 22. Die Bank hat das Recht, Banknoten — auf den Inhaber lautend — auszugeben in Stücken von nicht unter zehn Gulden. Von den auszugebenden Banknoten darf höchstens die Hälfte in Stücken von zehn Gulden, der Mehrbetrag nur in Stücken von nicht unter fünfundsiebzig Gulden bestehen. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf den dreifachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Zum Zweck der Kontrolle, insbesondere zur Sicherung gegen Fälschung und gegen Unterschleife, wird die Form, die Art der Herstellung und Aufbewahrung der Banknoten, sowie das bei Umtausch und Vernichtung der unbrauchbar gewordenen zu beobachtende Verfahren von dem Aufsichtsrath in Verbindung mit der Direktion festgesetzt, ein besonderes Protokoll hierüber aufgenommen und daraus Dasjenige bekannt gemacht, was ohne Gefährdung des Zweckes an die Öffentlichkeit gelangen darf.

Art. 23. Der Gegenwerth des Gesamtbetrags der umlaufenden Banknoten muß stets bei der Bank vorrätzig sein, und zwar mindestens zu einem Drittel in Silbergeld oder Silberbarren, für den Rest in Wechseln oder Gold.

Art. 24. Die Bank ist verpflichtet, an ihrem Orte Mannheim jeden Werktag während der gewöhnlichen Geschäftsstunden, und zwar mindestens 3 Stunden Vormittags und 2 Stunden Nachmittags, auf Verlangen ihre Noten gegen baares Geld einzulösen. Außerdem besteht diese Verpflichtung nur für diejenigen Zweigniederlassungen, für welche sie durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 32) ausdrücklich festgesetzt ist. Doch wird die Einlösung auch bei andern Zweigniederlassungen geschehen, soweit es mit den Grundsätzen und Interessen einer richtigen Geschäftsleitung vereinbar ist.

Art. 25. Die Einlösung von Banknoten darf keinem Inhaber verweigert werden, selbst wenn angezeigt wäre, daß die Banknoten auf irgend eine Weise dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommen sind. Demgemäß sind Banknoten der Amortisation nicht unterworfen. (Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

* Livingstone. In einem Briefe an die „Times“ gibt der Präsident der Geographischen Gesellschaft zu London, Sir Roderick Murchison, folgende Anrisse der ihm über Livingstone zugegangenen Kunde, welche mit dem unlängst von uns mitgetheilten Telegramm aus Bombay durchaus stimmt. Dr. Livingstone hat eine durch Flüsse miteinander verbundene Senkette aufgefunden, welche sich vom Süden des Tanganjika-See's bis nach 10–12° südl. Breite erstreckt, und er vermuthet, daß diese zahlreichen, miteinander verbundenen Seen und Flüsse die südlichen Quellen des Nil sind. Als er schrieb, stand er im Begriff, nordwärts nach Ujiji an der Ostküste des Tanganjika zu reisen, woselbst er Kunde aus der Heimath zu finden hoffte, die er seit zwei Jahren nicht mehr erhalten hatte. Daß Livingstone Ujiji erreicht hat, ist bereits gemeldet worden, und es ist daher anzunehmen, daß er sich überzeugt haben wird, ob irgendwelche der südafrikanischen Gewässer in den Albert-Nyanza-See fließen. „Wenn dies der Fall ist“ — so schließt Sir Roderick seinen Brief — „dann hat Livingstone das große Problem afrikanischer Geographie gelöst und durch thatkräftige Beobachtung dargelegt, daß Ptolemäus vor 17 Jahrhunderten den Quellen des Nil wirklich ihre richtige Breite angegeben hat — eine Ansicht, welche in den letzten Jahren durch Belt, Arrowsmith und Finlay vertreten worden ist.“

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

